

Aufruf des Kriegsernährungsamts

zum Sammeln von Bucheckern für die Gewinnung von Del.

Von Professor Dr. Porquann, forsttechnischer Referent im Kriegsernährungsamt.

An die Forstbeamten und Waldbesitzer!

Das Kriegsernährungsamt richtet an die Forstbeamten und Waldbesitzer aller Gebiete, in denen Bucheckern in diesem Jahre gewachsen sind, die Bitte, sich die Verbreitung des nachstehenden Aufrufes im vaterländischen Interesse nach Kräften angelegen sein zu lassen, und auch ihrerseits durch Unterstützung der sammelnden Bevölkerung, insbesondere der Schulen, deren Lehrer in gleichem Sinne um ihre Mitwirkung gebeten worden sind, dazu beizutragen, daß die wertvolle Ernte so vollkommen als möglich eingebracht und in geeigneten Lageräumen bis zum Versand pfleglich behandelt wird.

In den meisten Gebieten Süds- und Westdeutschlands liegt in diesem Jahre eine vielerorts günstige Bucheckernmast vor.

Im Hinblick auf die Seltenheit von Buchenmastjahren kann diese Tatsache bei der bestehenden Knappheit an Ölen und Fetten als ein besonders glücklicher Umstand bezeichnet werden, dem voll Rechnung zu tragen nicht unterlassen werden darf.

Das Kriegsernährungsamt hat sich daher die Organisation der diesjährigen Bucheckernernte besonders angelegen sein lassen.

Nachdem inzwischen durch Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) die allgemeinen Anordnungen für das Einsammeln und die Verarbeitung der Bucheckern zu Del. erlassen worden sind, ergeht an alle Kreise der Bevölkerung die Aufforderung, die Landesbehörden in der Durchführung der besonderen Maßnahmen für die Sicherstellung der Ernte zu unterstützen, insbesondere sich an dem Einsammeln der Bucheckern während der Monate Oktober und November ausgiebig zu beteiligen.

Zur Einbringung der Ernte, sowohl im eigenen Betriebe der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten, als auch durch die besonderen Organisationen für Lebensmittelversorgung sowie durch das private Unternehmen werden zahlreichen Arbeitskräfte aller Art benötigt.

Neben einem guten Sammellohn wird nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 der Verordnung jedermann, der Bucheckern abliefern, die besondere Vergünstigung zu Teil, zur Herstellung von Del. für die eigene Wirtschaft $\frac{1}{4}$ der gesammelten Bucheckern bis zum Betrage von 25 Kilogramm für den einzelnen Hausstand einzubehalten. Er kann die hiernach einbehaltenen Bucheckern gegen einen von der Ortsbehörde seines Wohnorts auszustellenden Ausweis von einer Delmühle verarbeiten lassen. Je nach Güte und Reinheit der Bucheckern ergibt die genannte Menge von 25 Kilogramm eine Ausbeute von 4—5 Kilogramm Del., das sich jeder, der Bucheckern zu sammeln in der Lage ist, gegen eine Mähige an die Delmühle zu zahlende Vergütung vorweg beschaffen kann. Die gleiche Vergünstigung genießen auch die Forsteigentümer, wenn sie sich das Einsammeln der Bucheckern angelegen sein lassen und ihre bei der Sammlung beteiligten Beamten.

Eine weitere Vergünstigung betrifft nach § 8 der Verordnung die gesamte Bevölkerung derjenigen Gebiete, in denen Bucheckern gesammelt und abgeliefert werden. Dieselbe besteht darin, daß den Landeszentralbehörden auf je 100 Kilogramm abgelieferte Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Del. und bis zu 20 Kilogramm Deltsuchen oder -Mehle, die ein wertvolles Kraftfutter sind, als Vorausleistung ohne Anrechnung auf die weitere Verteilung von Del. bzw. Deltsuchen oder -Mehlen zugewiesen werden.

Je größere Mengen von Bucheckern somit in einem Lande gesammelt und abgeliefert werden, um so günstiger stellt sich für dasselbe die allgemeine Zuteilung von Del. bzw. Deltsuchen oder -Mehlen.

Die genannte Vergünstigung umfaßt nicht weniger als etwa $\frac{1}{4}$ des gewonnenen Del. und etwa $\frac{1}{3}$ der anfallenden Deltsuchen bzw. -Mehle.

Eine wesentliche Steigerung der Bucheckernernte ist fernerhin zu erwarten, wenn sich in allen denjenigen Gebieten, in denen Bucheckern gewachsen sind, auch die Schulen an dem Sammeln beteiligen, insbesondere den Kindern das Sammeln nicht nur gestattet wird, sondern diese bei Zubilligung eines angemessenen Sammellohns unter Leitung der Lehrer oder sonstiger geeigneter Personen entsprechend organisiert, geführt und zum Sammeln der Bucheckern angehalten werden. Um die erwünschte wertvolle Beteiligung der Jugend an der Einbringung der Ernte für die Delversorgung so erfolgreich als möglich zu gestalten, wird allen Schulbehörden nahegelegt, eine tages- oder wochenweise Freigabe des Unterrichts zu diesem Zweck, zumal bei günstiger Witterung besonders im Laufe des Monats Oktober in Aussicht nehmen zu wollen.

Es ergeht ferner die Aufforderung an alle Forsteigentümer, insofern sie nicht selbst bereit oder in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, der Bevölkerung das Sammeln von Bucheckern in ihren Forsten zu gestatten und durch Zuweisung ergiebiger Erntegebiete im vaterländischen Interesse behilflich zu sein, insbesondere auch zu gestatten, daß die Sammler die zum Sammeln, Reinigen und Beglücken der Bucheckern notwendigen Einrichtungen treffen können.

Hinsichtlich des Erntevollzugs sei noch auf das von dem „Kriegsausschuß für Öle und Fette“ in Berlin NW 7 herausgegebene Merkblatt zum Sammeln und Aufbewahren von Bucheckern für die Delgewinnung hingewiesen.

Die Reifezeit der Bucheckern fällt im allgemeinen in den Anfang bzw. die Mitte des Monats Oktober. Die tauben Eckern fallen zuerst, die besten zuletzt.

Für das Sammeln sind möglichst Tage mit trockener Witterung zu wählen. Das Sammeln selbst kann geschehen 1. durch Auslesen mit der Hand, 2. durch Zusammenkehren, 3. durch Abklopfen und Abschütteln der Eckern auf untergebreitete Tücher oder der zuvor klorgerechten Boden, insofern dieser eine Laubdecke trägt.

Bei Auslesen mit der Hand erübrigt sich ein weiteres Reinigen der Bucheckern. In allen andern Fällen müssen diese durch Wachsen oder auch mit Hilfe von Sieben von beigemischtem Laub, Holzstücken, Erde usw. zunächst befreit und nötigenfalls noch nach oberflächlicher Trocknung in Windseigmühlen und dergleichen gereinigt werden.

Bis zu Ablieferung an die von den „Kriegsausschuß für Öle und Fette“ bestimmten Stellen, insbesondere die staatlichen und kommunalen Abnahme- und Lagerstellen, sowie die sonstigen in den einzelnen Staaten bestehenden, mit der Verarbeitung der Bucheckern betrauten besonderen Organisationen müssen die Bucheckern trocken und kühl aufbewahrt werden. Dieselben werden am besten auf luftigen Speicherböden, Tennen oder dergleichen etwa 20 bis 30 cm hoch flach ausgebreitet und nach Bedarf des öfteren umgestochen, bis sie lufttrocken sind.

Bezüglich der Aufbewahrung im Freien in dachartig überdeckten Gräben oder nach zuvoriger guter Abtrocknung in Mieten enthält das von dem genannten Kriegsausschuß herausgegebene Merkblatt die näheren Vorschriften.

Von großer Bedeutung für eine rasche und sichere Einbringung der Ernte ist die Einrichtung möglichst zahlreicher, kleinerer und größerer Sammelstellen in und am Walde — Forstämter, Marktsiedeln, Dorfgemeinden, Güter, Höfe, — und ergeht daher nach dieser Richtung insbesondere an alle ländlichen Besitzer die Aufforderung alle verfügbaren Räume den Behörden, den mit dem Sammeln der Bucheckern betrauten besonderen Organisationen oder

sonstigen Unternehmern entgegen oder auf unbillige Weise
Fügung stellen zu wollen.

Wenn alle helfen, jeder an seinem Teil mitarbeitet, und besonders
selbst gesammelt wird, darf auf ein immerhin beachtenswertes Ernte-
ergebnis gerechnet werden.

Umfasst doch die Buchenholzbestände Süd- und Westdeutsch-
lands, in denen in diesem Jahre eine Wast gewachsen ist, mehr als
200 000 ha. Wird angenommen, daß es vielleicht gelingt, nur die
Hälfte dieser Fläche, mithin 100 000 ha, mit einem mittleren Ertrag
von 10 Zentnern Bucheckern abzusammeln, so würde bei einer Aus-
beute von 10 Litern auf 1 Zentner ein Ertrag von im ganzen 10
Millionen Litern Del erfaßt werden können.

Inwieweit diese Menge eingebracht werden kann, wird, abgesehen
von der Güte der Ernte und der Günst der Witterung, von
einem strengen Zugreifen aller beteiligten Behörden in der Durch-
führung der örtlichen Maßnahmen und einer lebhaften Beteiligung
weiter Kreise der Bevölkerung abhängen.

Möchte es gelingen, die seltene Gelegenheit einer Bucheckernmast,
die dem deutschen Volke von einer gütigen Vorsehung in der Zeit
der Not beschert wurde, in einmütigem Zusammenwirken von Regier-
ung und Volk so auszunutzen, daß die so dringende Versorgung mit
Ölen und Fetten eine starke Hilfe in dem „Del aus dem Walde“
zu finden vermag.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Oktober 1916.

Vorstehender Aufruf wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli
1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1916
beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regier-
ungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen und den
Beginn der Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regier-
ungsbezirks Wiesbaden auf den 15. Dezember 1916, mithin den
Schluß der Jagd auf diese auf den 14. Dezember 1916 festzusetzen.

Bezüglich der Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem
gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Der Bezirksausschuß.

Vinz.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Oktober 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, Bestellungen
auf Kartenbriefe zur Anzeige übertragbarer Krankheiten bis zum
31. Oktober hierher einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich,
doch werden später eingehende Bestellungen nicht berücksichtigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

An die Magistrate der Städte u. die Herren Bürgermeister der
Landgemeinden.

Auf Grund mit gewordener Ermächtigung werden hiermit die
Perkussionsferien zum Zwecke der reiflosen Einbringung der Kartoffelernte
bis 31. Oktober d. Js. einschl. verlängert.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Kreisf.

Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicher-
ung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich
der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch
Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für ge-
pflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese
Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den
Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafel-
äpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und
in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte

packung ersichtlich in Mägen verpackt werden, kann die höhere
Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2.

Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2)
kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser
bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den
Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anord-
nung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist
verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung
zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1
festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte
von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungs-
behörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der
Anordnung ergeben.

§ 3.

Mit Gefängnis als zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert,
durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich
zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und
pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die
strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungs-
behörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzu-
sehen ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus
dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst
am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit
Zucker vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032).

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Zuckerrüben
sind die Landräte, Oberbürgermeister in Stadtkreisen, Oberamt-
männer in den Hohenzollern'schen Landen zuständig. Die Erlaub-
nis ist nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft des An-
bauers und nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung der Rüben
in einer Zuckerfabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise (z. B.
wegen zu weiter Entfernung von Fabriken) nicht ermöglichen läßt,
oder wenn und insoweit die Rübenanbaufläche des Antragstellers
den von ihm in den letzten Friedensjahren zur Verarbeitung in
Zuckerfabriken betriebene Rübenbau übersteigt.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: L u f e n s k y.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Vertretung: F r h r. v o n F a l k e n h a u s e n.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: S c h l o s s i e r.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Oktober 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Milchuntersuchung:

von 12 Proben hat am 16. 10. cr. stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeigt:

a. Vollmilch, runde Kannen:

Nr	1.	Hofmann, Johann, Obereischbach	4,3%*
"	2.	Fleck, Franz, Gonzenheim	2,8%*
"	3.	Fitzel, Ferdinand Wilhelm, Obereischbach	3,2%*
"	4.	Himmelreich, Ludwig, 1er,	4,0%*
"	5.	Böckel, Gustav,	3,1%*
"	6.	Brüderle, Wilhelm,	2,8%*
"	7.	Laupus, Karl,	4,3%*
"	8.	Himmelreich, Philipp	3,0%*
"	9.	Weis, Karl Wilhelm,	2,8%*
"	10.	Himmelreich, Robert,	3,5%*
"	11.	Laupus, Adolf	3,3%*
"	12.	Weis, Philipp,	3,5%*

Nach der Homburger Milchverkehrsordnung muß der Fettgehalt einer Vollmilch mindestens 3% betragen, andernfalls dieselbe als Magermilch angesehen wird. Daß der Fettgehalt einer Vollmilch von 3% erreicht werden kann, zeigen die oben mit einem Sternchen versehenen Ziffern.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 17. Oktober 1916.

Polizeiverwaltung.



Homburger freiw. Feuerwehr.

Zu der Montag, den 23. Oktober 1916, nachmittags 4 1/2 Uhr an den Gerätehäusern stattfindenden

Besichtigung,

sowie zu der am gleichen Tage, nachmittags 6 Uhr, anbe-

raumten

Hauptversammlung

im Saale des „Schützenhofes“, laden wir die Kameraden der Reserve unseres Korps freundlichst ein, mit der Bitte um möglichst vollzähliges Erscheinen, da ein großer Teil unserer aktiven Mannschaft zur Fahne einberufen ist.

Das Kommando der Homb. freiw. Feuerwehr.

Habe 3 hochtragende schwarzbunte erstklassige

Milchkühe



wegen Militärverhältnisse preiswert abzugeben.

Ferd. Harth, Hofgut Wehrheim.



Bucheffern



werden noch immer im Kaiser Wilhelmsbad angenommen. Der Verkaufspreis ist auf 25 Pfg. pro Pfund erhöht worden.

Durch zusammenkehren des Laubes und Behandlung mit Rechen und Werfen durch ein Sieb kann die Arbeit beschleunigt werden. Es wird nur kernige Ware angenommen.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Oktober 1916.

Der Magistrat H.
Feigen.

Veröffentlichung aus dem Handelsregister.

Diätetische Kur-Pension.

Villa Nova, Fritz Debus, Homburg v. d. H.

Die Firma ist erloschen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Okt. 1916.

Kgl. Amtsgericht.

Tüchtige

Werkzeugmacher

u. Revolverdreher

bei hohem Lohn für dauernd gesucht.

Kriegsbeschädigte bevorzugt.

Dr. Steeg & Reuter

Bad Homburg v. d. Höhe

Kirdorferstraße 16.

Gewissenhafte junge Dame

sucht Stellung als Stütze der Hausfrau. War schon praktisch tätig und tabell. Zeugn. Off. erb. unt. A. K. an die Geschäftsst. d.

Sehen, putzen und ausmauern

Defen u. Kessel

jeder Art, übernimmt

Franz Martel, Louisenstraße

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Samstag, den 21. Oktober

Vorabend 5 Uhr

morgens 7 1/2 Uhr

Morgens 10 Uhr.

nachmittags 3 1/2 Uhr

Sabbatende 6 1/2 Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6 1/2 Uhr.

Abends 4 3/4 Uhr.

An- und Abmeldeformulare

der Stadt Bad Homburg, lose und in Blocks (auch mit Firma-Liste) im Verlage der

„Kreis-Zeitung“

zu haben.

...halten wie seither zum Segen und aufwärts-
...schönen Taunusgemeinde und zur Erring-
...gültigen Sieges für unser deutsches Vaterland.
...allgemeinen Aussprache fand eine lebhaft Dis-
...über einzelne Fragen die von Seiten unseres
...landes sachlich klargestellt wurden. Die Versamm-
...nte sich mit Worten der Anerkennung für unser
...haupt in der Lebens- und Zukunftsvorsorg-
...gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch weiter zu
...Banne gearbeitet werde zum Wohle der ganzen Ge-
...

Rehrheim i. L., 17. Okt. Das schwere Brandunglück,
...Brüdenmühle zum Opfer fiel, ist den Untersuch-
...auf Kurzhalt zurückzuführen. Der Ge-
...beläuft sich auf etwa 50 000 Mk. Da der Mül-
...Will nicht versichert ist, hat sich unter der Füh-
...Landrats von Bezold ein Hilfsausschuß gebildet.
...Kreisbewohner zur Hilfsbereitschaft an dem Ge-
...aufruft.

Wangen, 17. Okt. Die Kreise Ufingen und Wehlar
...seit Monaten von einer bisher nicht ermittelten
...und Einbrecherbande heimgesucht. In den letzten
...machte die Bande besonders Brandobersdorf un-
...so sie außer großen Mengen von Lebensmitteln auch
...sehr wertvolle Triebriemen stahlen. Die Spur
...brecher weist nach Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. Der neue Rekt-
...Universität: Geheimrat Prof. von Arnim, übernahm
...Beginn des Winterhalbjahrs 1916/17 die Rekt-
...schäfte. Die erste öffentliche Inmatriculation
...am 21. Oktober, die zweite am 28. Oktober und die
...und letzte am 8. November statt. — Landrichter Dr.
...hat den Ruf an die Universität Rostock als Pro-
...für römisches und bürgerliches Recht angenommen.
...Dr. Tihé (Göttingen) erhielt einen Ruf als
...Professor an der juristischen Fakultät der Uni-
...Frankfurt.

Nachrichten aus Frankfurt a. M. An der Obermain-
...wurde die Leiche eines unbekannten 25—30jährigen
...aus dem Main geborgen. Im Main nahe der
...rader Schleuse fand jenseit der Arbeiter Anton
...den Tod. Auf dem Wiesengelände bei der Nieder-
...Schleuse erschoss sich der Invalide Louis Christ. Ge-
...der Schleuse am Güterhof machte der Postkaff-
...ermann Schmidt seinem Leben durch einen Schuß in
...Wunde ein Ende. In der Egenolffstraße erhängte sich
...orgler. — Beim Spielen mit einer scharfen Pa-
...pablierte diese und riß einem neunjährigen Jungen
...Hand nahezu ab. Außerdem erlitt das Kind am
...an der rechten Hand erhebliche Verletzungen. —
...beister Kummer rannte blindlings wider einen
...bahnwagen, der ihn auf den Bürgersteig schen-
...und ihm lebensgefährliche Verletzungen am ganzen
...fügte.

Weglar, 17. Okt. In einem Anfall von Schwermut
...seit Jahren hier tätige und hochgeachtete Haupt-

lehrer der katholischen Volksschule, J. Warweiler, den Tod
in der Bahn gesucht. Die Leiche wurde bei Dorlar ge-
borgen.

† Gelnhausen, 17. Okt. Trotz der schreienden Mül-
trappheit werden im Kreise in diesen Tagen zwei neue
Rollereien dem Betriebe übergeben. Die eine wurde im
hiesigen städtischen Schlachthause, die andere in Wächters-
bach errichtet.

Berlin, 18. Okt. Wie dem „Berl. Tagebl.“ aus Prag
gemeldet wird, geriet der Postwagen des gestrigen Berliner
Nachmittags Schnellzug kurz vor Prag in Brand. Die ge-
samte Post sei verbrannt.

Vermischte Nachrichten.

— **Wer schreibt das beste Deutsch?** In der Zeitschrift
des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins kommt Dr. Otto
Sarrazin zu der Feststellung, daß das beste Deutsch, das
seit langem geschrieben und gedruckt worden ist, in den
täglichen Mitteilungen der — Obersten Kriegsleitung zu
finden sei. Der Verfasser zählt eine Menge der schönsten
Fremdausdrücke auf, die sich in den Berichten ebenfögt hät-
ten breit machen können. Ueberall aber herrscht reines,
bestes Deutsch im klarsten Stil und knappsten Satzbau. So
wie sie täglich veröffentlicht werden bilden die Heeresbe-
richte eine ideale Erziehung der Massen zu reinem und
klarem Deutsch. Möge jeder in seinen Briefen und sonsti-
gen schriftlichen Äußerungen sich dieses musterhaften
Stils bedienen.

— **Die Kosaken-Attake auf Berlin.** Bei Berlin er-
eignete sich dieser Tage eine erheitende Szene. Eine Film-
Gesellschaft stellte einen neuen Kriegsfilm zusammen, in
dem auch ein Kosaken-Angriff vorkam. Eine Anzahl Rei-
ter sprengte mit wütend geschwungenen Lanzen daher, —
es war ein prächtiger, höchst kriegerischer Anblick. Raum
sahen das einige auf dem Felde als Erntearbeiter beschäf-
tigte Russen, als sie ein lautes Freudengeschrei erhoben,
auf die Kosaken zuwielten und ihnen Äpfel darboten. Sie
hatten geglaubt, endlich sei es den Kosaken gelungen, vor
Berlin zu erscheinen. Aber die Aufklärung erfolgte, und
kopfschüttelnd begaben sich die braven Muschiks wieder an
ihre Arbeit.

Kriegshumor.

Anhaltspunkt. „Woher soll ich denn wissen,
wann der Krieg aus ist?“ „Entschuldigen S' nur, i hab
mir halt g'dacht, weil der Herr grad so an Schwartzbart
hat, wie der Feldmarschall Hindenburg.“

Der biedere Schwabe. Die Kompagnie hält das
erste Scharfschießen auf 200 Meter Entfernung ab. Der
Landsturmann Balchazar Zehle aus Krumbach gibt einen
Schuß ab und erzielt einen Zehner; der zweite Schuß ist
ein Fehler. Der Schießunteroffizier wird wütend und
schreit: „Ja, Kreuzsakrament, Zehle, wie hast denn dösmal
g'schoß'n, das kann i gar net begreifen!“ Worauf der bie-

dere Schwabe erwidert: „Hal! I au net, Herr Unteroffizier,
der zweite Schuß hat genau so laut kracht, als wie der
erste!“

„Nun, was fehlt Ihnen?“ fragte dieser Tage
der untersuchende Arzt einen Gefestungspflichtigen bei der
Musterung der T-U-Deute. Und die Antwort lautete: „Ich
bin verrückt!“ Der Arzt, sichtlich aufs höchste überrascht, sah
fragend nach dem militärischen Beisitzer, der näher trat und
gemüthlich bemerkte: „Sie meinen wohl: etwas schwach-
sinnig? Na, das kommt in den feinsten Familien vor, —
garnisondienstfähig!“

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, den 19. Oktober, nachmittags von 4—5½
Uhr, Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzert-
meister Curt Wünsche. 1. Türkischer Marsch (Eilenberg). 2. Ouvertüre z. Oper Die Favoritin (Donizetti). 3. Mo-
zart Menuett (Bendel). 4. Russische Rundschau, Pot-
pourri (Schreiner). 5. Die Allerschönste, Walzer (Wald-
teufel). 6. Gartenständchen (Weber-Helmund). 7. Wie-
genlied (Bermeire). 8. Ein Herz eine Hütte, Polka (Mil-
löder).

Im Kurhaus-Theater abends 7½ Uhr: „Perlen“, Lust-
spiel in 3 Akten von Lothar Schmidt.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Programm für die Woche vom 15.—21. Oktober 1916.
Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abendkonzert:
Opernabend.

Donnerstag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr.
Im Kurhaus-Theater abends 7½ Uhr: 1. Abonne-
mentsvorstellung „Perlen“, Lustspiel in 3 Akten von
Lothar Schmidt.

Freitag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr.
Abends 8 Uhr im Konzertsaal: Lichtbildervortrag
„Der Kampf in der Luft“, Herr Direktor Landt,
Köln. Eintritt für Inhaber von Kurtag- und Kur-
hausabonnementskarten frei, reservierter Platz 50
Pfennig.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle. Abendkonzert:
Opernabend.
Die Konzerte finden nachmittags in der Wandelhalle und
abends mit ganzem Orchester im Konzertsaal statt.

Ab 19./10. cr. wird in den nächsten 2
Wochen das **Wasserleitungs-Rohrnetz** wäh-
rend der Nachtstunden durch Strangspülungen
gereinigt; an einzelnen Stellen wird sich Druck-
verminderung bemerkbar machen.

Städtische Gas- u. Wasserwerke.